

Rechtsprechung zur Altersdiskriminierung: **Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit!**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

*blicken Sie noch durch? In den vergangenen Wochen und Monaten mehrte sich die Anzahl der Rechtsprechung zu unzulässiger Diskriminierung wegen des Lebensalters in unterschiedlichen beamten- bzw. tarifrechtlichen Regelungen. Ging es Ende 2011 zunächst um das System der Lebensaltersstufen nach dem (ehemaligen) § 27 BAT, folgte dieser dann die Auseinandersetzung um das System des **Besoldungsdienstalters** nach §§ 27, 28 BBesG. Seit Ende März 2012 nunmehr steht die Staffelung des **Erholungsurlaubs** nach dem Lebensalter sowohl im Dienst- als auch im Tarifrecht im Mittelpunkt des Interesses. Ergänzt wird dies noch um die **Arbeitszeit** der Beamtinnen und Beamten. Anfang Mai 2012 folgte schließlich die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur finanziellen **Abgeltung nicht genommenen Erholungsurlaubs**. Wir wollen versuchen, einen kurzen Überblick zu verschaffen und verbinden das mit praktischen Hinweisen:*

1. Besoldungsdienstalter

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das System der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach §§ 27 Abs. 1 Satz 2; 28 Abs. 1 BBesG (21. Lebensjahr) auch im Bereich der A-Besoldung eine unzulässige Diskriminierung wegen des Lebensalters darstellt. Als ver.di Hessen haben wir deshalb Mitte Januar 2012 durch ein Flugblatt über die Entwicklung in der Rechtsprechung informiert und dazu aufgefordert, mögliche Ansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der R-Besoldung, weil hier im Prinzip noch eine Regelung angewandt wird, die dem § 27 BAT sehr ähnlich ist. Wir gehen davon aus, dass auch diese Frage letztlich vom EuGH zu entscheiden sein wird. Wann dies der Fall sein wird, ist offen. Wer Ansprüche geltend gemacht hat, kann nichts verlieren.

2. Erholungsurlaub

Mit seiner Entscheidung v. 20.03.2012 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Staffelung des Erholungsurlaubs nach dem Lebensalter gem. § 26 Abs. 1 Satz 2

TVöD verworfen. Noch in den laufenden Tarifverhandlungen mit den Arbeitgebern von Bund und Kommunen wurde § 26 TVöD dann mit Wirkung zum 01.03.2012 geändert. Auch § 5 Abs. 1 Satz 1 HUrlVO sieht einen nach dem Lebensalter gestaffelten Anspruch vor. Allerdings mit der **nur in Hessen geltenden Besonderheit**, dass ab Beginn des Jahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, 3 zusätzliche Urlaubstage gewährt werden, so dass dann ein Gesamtanspruch auf 33 Tage besteht. Diese Regelung **gilt auch** für die kommenden 10 Jahre übergangsweise **im Tarifbereich** des Landes, der Goethe-Universität Frankfurt a. M., der Technischen Universität Darmstadt sowie der Städte, Gemeinden und Landkreise in Hessen. Wer jetzt mit Blick auf die BAG-Entscheidung v. 20.03.2012 dazu auffordert, im Einzelfall einen höheren Urlaubsanspruch geltend zu machen, der übt Druck auf das Innenministerium aus, möglichst bald die Hess. Urlaubsverordnung zu ändern. Er gefährdet damit zum einen die beamtenrechtliche Regelung der Steigerung um 3 auf 33 Tage und zudem den Fortbestand dieser Regelung im ge-

nannten Tarifbereich. Deshalb ruft ver.di-Hessen nicht zur Geltendmachung auf. Stattdessen wollen wir nach Vorlage der schriftlichen Entscheidungsgründe diese gründlich auswerten um dann auch als Tarifvertragspartei zusammen mit dem Innenministerium zu einer **Gesamtlösung** zu kommen. Eine entsprechende Aufforderung haben wir Mitte April an den Hessischen Innenminister Rhein gerichtet. Es kommt hinzu, dass bezogen auf die Urlaubsjahre 2011 und 2012 kein Grund zur Eile besteht. Urlaub aus dem Jahre 2011 verfällt erst ab dem 01.10.2012, Urlaub aus dem Jahre 2012 erst ab dem 01.10.2013 (§ 9 Abs. 2 Satz 2 HUrlVO).

3. Arbeitszeit

Auch die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Landes- sowie kommunalen Beamtinnen und Beamten ist nach dem Lebensalter gestaffelt (§ 1 Abs. 1 HAZVO). Auch hier kann man eine unzulässige Diskriminierung insbesondere jüngerer Beamtinnen und Beamten wegen des Lebensalters vermuten. Gleichwohl setzen wir in dieser Sache **nicht** auf eine **juristische** sondern auf eine **politische Lösung** des Problems, z. B. im Rahmen der Tarif- und Besoldungsrunde 2013. Wenn nämlich durch Gerichte festgestellt werden sollte, dass auch diese Staffelung unzulässig ist, müsste auf dem Verordnungswege (kein Tarifvertrag, kein Gesetz!) eine neue Regelung getroffen werden. Wer garantiert, dass dies dann auf dem Niveau der Arbeitszeit im Tarifbereich der Kommunen (39 Stunden) oder des Tarifbereichs des Landes (40 Stunden) erfolgt? Niemand. Es besteht sogar die Gefahr der Vereinheitlichung und Anpassung „nach oben“. Mithin 42 Stunden für jede und jeden.

Nicht mit uns. Aus diesem Grunde werden wir auch nicht dazu aufrufen, im Einzelfall eine geringere Arbeitszeit als bislang geltend zu machen.

4. Übertragung bzw. finanzielle Abgeltung nicht genommenen Erholungsurlaubs

Für den Tarifbereich hat der EuGH im Februar 2009 entschieden, dass Erholungsurlaub, der wegen längerer Erkrankung nicht genommen werden konnte, nicht mehr verfällt. Jedenfalls dann nicht, wenn der gesetzliche Mindesturlaub von 20 Tagen dadurch nicht erreicht wird. Hessen hat daraus jedenfalls insoweit die Konsequenzen gezogen, als § 9 Abs. 4 Satz 1 HUrlVO entsprechend geändert wurde. Der nicht genommene Urlaub wird nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit an den laufenden Jahresurlaub „angehängt“. Offen blieb für den Bereich der Beamtinnen und Beamten, ob Erholungsurlaub, der z. B. wegen der Versetzung in den Ruhestand objektiv nicht mehr angetreten werden kann, finanziell abzugelten ist. Dies wurde bislang von Dienstherrn und Rechtsprechung unter Hinweis auf das „Alimentationsprinzip“ abgelehnt bzw. verneint. Am 03.05.2012 hat nunmehr der *EuGH* auf der Grundlage eines Vorlagebeschlusses des *VG Frankfurt a. M.* vom Juni 2010 entschieden, dass auch Beamtinnen und Beamte eine solche finanzielle Abfindung zusteht. Auch zu diesem Komplex hatten wir im Februar 2010 durch ein Flugblatt zur Geltendmachung aufgerufen. Wer dem gefolgt ist, kann jetzt mit einer Nachzahlung (= finanziellen Ausgleich) rechnen. Allerdings wird dies noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da auch diese Entscheidung noch nicht im vollen Wortlaut vorliegt.

Dies zeigt:

**Gleiches Problem, unterschiedliche Ansätze und Lösungsmöglichkeiten.
Operative Hektik nutzt niemanden sondern kann sogar schaden!**